



ARTIKEL 13 – BEWEGUNGSFREIHEIT

„1. Jeder hat das Recht, sich innerhalb eines Staates frei zu bewegen und seinen Aufenthaltsort frei zu wählen.

2. Jeder hat das Recht, jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen und in sein Land zurückzukehren.“

- In Myanmar wurden Tausende von Bürgern inhaftiert, einschließlich 700 politischer Gefangener, insbesondere die Nobelpreisträgerin Daw Aung San Suu Kyi. Sie war 12 der letzten 18 Jahre inhaftiert oder unter Hausarrest, als Vergeltungsmaßnahme für ihre politischen Aktivitäten, und lehnte Freilassungsangebote der Regierung ab, die ein Verlassen des Landes verlangten.
- In Algerien sind Flüchtlinge und Asylsuchende häufig Opfer von Inhaftierungen, Ausschluss oder Misshandlung. 28 Personen aus afrikanischen Ländern südlich der Sahara, die einen vom Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) ausgesprochenen offiziellen Flüchtlingsstatus haben, wurden nach Mali ausgewiesen, nachdem sie zu Unrecht vor Gericht gestellt wurden, ohne Rechtsbeistand oder Dolmetscher, mit der Anklage, Algerien illegal betreten zu haben. Sie wurden in der Nähe einer Wüstenstadt ohne Nahrung, Wasser oder medizinische Hilfe abgeladen, wo eine malische bewaffnete Miliz die Gegend kontrollierte.
- In Kenia verletzten Behörden internationales Flüchtlingsrecht, als sie für Tausende von Menschen die Grenzen schlossen, die vor einer bewaffneten Auseinandersetzung in Somalia flüchteten. Asylsuchende wurden an der kenianischen Grenze illegal inhaftiert, ohne Anklage oder Gerichtsverfahren, und gewaltsam nach Somalia zurückgeschickt.
- Im Norden von Uganda blieben im Jahr 2007 1,6 Millionen Bürger in Flüchtlingslagern. Im Acholiland, dem Gebiet, das am meisten von bewaffneten Auseinandersetzungen betroffen ist, leben 63 Prozent der 1,1 Millionen Menschen, die 2005 vertrieben wurden, zwei Jahre später immer noch in Lagern, wobei nur 7.000 dauerhaft zu ihren Heimatorten zurückkehrten.